

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1967/11/3 1885/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1967

## Index

Baurecht - OÖ  
L10000 Sonstiges Gemeinderecht  
L10010 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt  
L17000 Gemeindeeigener Wirkungsbereich  
L82000 Bauordnung  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/02 Novellen zum B-VG  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/09 Gemeindeaufsicht

## Norm

BauRallg  
B-VG Art118 Abs3 Z9 idF 1962/205 implizit  
B-VGNov betreffend Gemeindewesen 1962  
ReichsgemeindeG 1862  
VwGG §13 Z3  
VwRallg

## Rechtssatz

Das Wort "örtlich" in Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG kann nicht so verstanden werden, daß darin die Deckung der historisch in den Bauordnungen gegebenen Zuständigkeiten anderer Behörden als derjenigen der Gemeinde enthalten sein sollte. Es soll vielmehr die frühere Rechtsentwicklung anhand des nun mit Verfassungskraft ausgestatteten Prinzips (Art118 Abs 2 B-VG) gemessen werden.

## Schlagworte

Behörden eigener Wirkungsbereich der Gemeinde örtliche Baupolizei und örtliche Raumplanung B-VG Art15 Abs5  
BauRallg2/2 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 örtlich Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten  
Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966001885.X03

## Im RIS seit

31.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)